

Bearbeitendes Amt
Kämmereiamt
Abteilung Steuern

Aktenzeichen:

20.05.2025

DRUCKSACHEN NR. 25/151

Beratungsfolge

Gemeinderat

22.07.2025

Beschlussfassung öffentlich

Betreff

Bildung steuerliche Rücklagen 2024

Anlage/n

Beschlussvorschlag

Sofern in den Jahresabschlüssen 2024 Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (BgA)

- Verpachtung Thermalbadgaststätte
- Verpachtung Stadiongaststätte Dagersheim
- Verpachtung Treff am See
- Verpachtung Bootshaus

festgestellt werden, sollen diese dem jeweiligen BgA weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen. Mögliche Gewinne werden daher der Allgemeinen Rücklage des jeweiligen Regiebetriebes bzw. BgA zugeführt.

Ziel der Vorlage

Vermeidung der Entstehung zukünftiger Kapitalertragssteuern durch Rücklagenbildung.

	Umfang	Stellenplan	Sperr- vermerk	befristet (Zeitraum) unbefristet
Stellenanteile vorhanden:				
Stellenanteile zur Genehmigung:				

Sachdarstellung und Begründung

Für städtische Betriebe gewerblicher Art (BgA), d.h. Bereiche in denen die Stadt Böblingen wettbewerbsrelevant am Markt auftritt, können bei der Erzielung von Überschüssen ggf. Kapitalertragssteuern anfallen. Um dies zu vermeiden, besteht für bilanzierende Bereiche die Möglichkeit Rücklagen in Höhe der Überschüsse zu bilden.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Rücklagenbildung ist, dass anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass dem BgA die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen sollen. Ein solcher Nachweis kann durch förmlichen Beschluss des Gemeinderates der Stadt Böblingen erfolgen. Dabei muss die Beschlussfassung jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des Regiebetriebs bzw. BgA erfolgt sein (BMF-Schreiben vom 28.01.2019, RdNr. 35).

Da die steuerlichen Jahresabschlüsse für das Jahr 2024 voraussichtlich erst im Winter 2025/Frühjahr 2026 erstellt werden, bedarf es eines vorherigen formalen Gemeinderatsbeschlusses, um die Rücklageneinstellung für ggf. entstehende Gewinne zu gewährleisten.

Für den städtischen Haushalt besteht mit diesem Beschluss die Möglichkeit ggf. anfallende Kapitalertragssteuern zu vermeiden